



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-460.002/0058-VII/A/2015**

Wien, 30.6.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4984 /J der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Frage zu Empfehlung 1b des RH:**

Die erforderlichen Planungen sind eingeleitet. Eine teilweise Umsetzung ist bereits erfolgt. Branchenspezifisch wurden quantitative Wirkungsindikatoren für die beiden laufenden wirkungsorientierten Schwerpunktaktionen (Bergbau, Möbeltischler) bereits ab 2012 berücksichtigt. Die Zieldefinitionen für die angeführten Schwerpunktaktionen enthalten Wirkungsindikatoren, wie Mängelbehebung bzw. Grad der Einhaltung der Rechtsvorschriften und - soweit statistisch möglich - auch die zu erwartende Senkung der Arbeitsunfallrate in der jeweiligen Branche. Dies ist auf Grund der Erfahrung bei der Strategie 2007-2012 sinnvoll, machbar und auch statistisch belegbar. Der Abschluss der Schwerpunktaktionen mit Veröffentlichung der Ergebnisse ist für die Branche Bergbau für 2015, für die Branche Möbeltischler für 2016 geplant.

Als Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Wirkungsziels der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020 wurde im Jahr 2014 ein gemeinsam mit den Stakeholdern vereinbartes Strategiedokument, das Struktur, Kernprozesse und qualitative Ziele für die Gremien enthält vorbereitet. Neu gegenüber der Arbeitsschutzstrategie 2007-2012 ist weiters ein Evaluationsteam, das prozessbegleitend die Evaluation der Zielerreichung überwacht und die Formulierung eines gemeinsamen Wirkungsziels eingerichtet.

**Frage zu Empfehlung 2a des RH:**

Effizienter als Prüfungsintervalle vorzugeben ist es, risikobasierte Kontrollen nach gut gewählten Kriterien zu ermöglichen. Seit 2012 steht den Arbeitsinspektoraten für die effiziente

Auswahl der Betriebe zur Kontrolle das sogenannte Prioritätspunktemodell zur Verfügung. Als ein Kriterium ist in diesem Modell auch der Zeitabstand zur letzten Kontrolle enthalten. Ein Betrieb ist mit bestimmten Prioritätspunkten belegt, die nach folgenden Kriterien bestimmt sind:

- Unfallquote in der Branche und Zahl der Bediensteten
- Zeitabstand zur letzten Kontrolle in Kalenderjahren
- Basisbeurteilung des Betriebes bei letzten Kontrollen nach fünf wichtigen Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes (seit 2013).

Die Höhe der Prioritätspunkte bestimmt die Dringlichkeit einer Kontrolle.

Zur risikobasierten Auswahl der Betriebe stehen den Arbeitsinspektoraten zusätzlich zum Prioritätspunktemodell noch zur Verfügung: das Unfallgeschehen der letzten 15 Jahre nach Branchen und Häufigkeiten der Unfallursachen, weiters Unfallstatistiken betriebsbezogen und nach Bezirken gegliedert.

**Frage zu Empfehlung 2b des RH:**

Der Prozess der Aufgabenkritik einschließlich Koordinierung der Vorschläge zwischen den Arbeitsinspektoraten und Zusammenfassung der Ergebnisse konnte im ersten Halbjahr 2015 abgeschlossen werden.

Ebenso sind die Vorbereitungsarbeiten für eine Organisationsreform erfolgt. Ab Herbst 2015 soll dieses Projekt erarbeitet werden.

**Frage zu Empfehlung 3 des RH:**

Im Rahmen der unter Empfehlung 2b angeführten Organisationsreform wird auch eine Reduktion der Anzahl der Aufsichtsbezirke mit beraten werden.

**Frage zu Empfehlung 5 des RH:**

Die Vorbereitungen zur Erfassung (Messung) einer Wirkungskennzahl konnte 2014 im Rahmen einer neuen, effizienteren EDV-Erfassung der Tätigkeiten realisiert werden, sodass 2015 erstmals die bei Kontrollen bewirkte Mängelbehebung erfasst wird. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Erfassung statistischen Erfordernissen genügt und für die Rückmeldung der behobenen Mängel ein Urgenz-, Nachfrist- und Nachkontrollsystem etabliert ist. Es ist geplant, dass ab 2016 neben der Leistungsvorgabe „Mindestanzahl an Kontrollen“, die seit 2012 eingeführt ist, eine Wirkungsvorgabe „Anzahl der bewirkten Mängelbehebungen“ erfolgt.

**Frage zu Empfehlung 8 des RH:**

Bereits 2011 wurde eine Rahmenvereinbarung wirkungsorientierte Steuerung (RV WOS) gemeinsam mit den Leitungen der Arbeitsinspektorate vorbereitet und 2012 eingeführt. Diese wird laufend weiterentwickelt. Die RV WOS 2015 enthält - neben Festlegungen zur risikobasierten Auswahl von Betrieben zur Kontrolle - qualitative und quantitative Mindeststandards für unterschiedliche Kontrollarten. Die RV WOS 2016 wird bereits diskutiert. Als Wirkungsvorgabe wird neben den bisherigen Leistungsvorgaben die bewirkte Mängelbehebung eingeführt. Die Einhaltung der Vorgaben unterliegt einem quartalsmäßig durchgeführten Monitoring. Für die Quartalsausprachen zum Benchmarking und Controlling steht eine Kennzahlenarchitektur zur Verfügung, die wichtige Themen umfasst:

- Verhältnis der Kontrollarten, wie Übersichtskontrollen oder vertiefende Kontrollen; weiters Berücksichtigung von Kontrollen im Bereich psychischer Belastung, Ergonomie und in unfallträchtigen Branchen.
- Anteil von Aufforderungen bzw. Beanstandungen bei durchgeführten Kontrollen.
- Anzahl der Kalendertage vom Tag der Amtshandlung bis zur Abfertigung der Aufforderung.
- Anteil der Teilnahme an Verfahren mit Parteistellung zur Gesamtzahl der Einladungen.

2016 wird das Quartalscontrolling um die Wirkungskennzahl „bewirkte Mängelbehebung“, die 2015 bereits erfasst wird, ergänzt.

Bereits in Diskussion für 2016 steht eine Richtlinie für wirkungsorientierte Führung und Steuerung. Diese enthält die Grundzüge einer einheitlich ausgerichteten wirkungsorientierten Führung und Steuerung für die Arbeitsinspektorate. Dabei ist unter anderem beabsichtigt, einen einheitlichen Mindeststandard für Planung und Controlling auf Leitungsebene der Arbeitsinspektorate festzulegen und insbesondere das Controlling qualitativer Aspekte zu verbessern und zu standardisieren.

**Frage zu Empfehlung 14 des RH:**

Im Rahmen der unter Empfehlung 2b angeführten Organisationsreform wird unter Berücksichtigung der dort angeführten Kriterien auch die Auflösung der zentralen Verwaltungsstelle der Wiener Arbeitsinspektorate mit in Diskussion stehen.

**Frage zu Empfehlung 17 des RH:**

Die Maßnahme - keine Mitwirkung der Arbeitsinspektionsärzte und -ärztinnen bei Freistellungen nach dem MutterschutzG - wird von mir weiterhin angestrebt. Sie erfordert allerdings eine Gesetzesänderung, die bis dato noch nicht erfolgt ist.

**Frage zu Empfehlung 18 des RH:**

Das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) ist nicht nur Oberbehörde der Arbeitsinspektorate und mit deren Koordination und Steuerung beauftragt. Das ZAI ist beauftragt mit

- Logistik im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes
- Vertretung Österreichs in europäischen und internationalen Gremien zum ArbeitnehmerInnenschutz
- Vollzugsagenden im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes.

Alle diese Aufgaben können nicht als „Overhead“ in Bezug auf die Arbeitsinspektorate gewertet werden, sodass die Personalentwicklung im Bereich des ZAI und im Bereich der Arbeitsinspektorate nicht zueinander in Beziehung gesetzt werden können, ohne auf diese Aufgabenstellung Rücksicht zu nehmen. Eine Personalverlagerung ist daher - auch wegen der unterschiedlichen Qualifikationen und Anforderungen - nicht angedacht.

**Frage zu Empfehlung 19 des RH:**

Im Hinblick auf die gegebenen und zu erwartenden Personalressourcen ist eine verstärkte

elektronische Unterstützung der Innen- und Außendienstarbeit geplant. Dies – und auch die umzusetzenden Ergebnisse der Aufgabenkritik – tragen dazu bei, die Personalreduktionen im Innendienst (Sekretariatsbereich) zu kompensieren und damit den Overhead zu reduzieren.

**Frage zu Empfehlung 21 des RH:**

Diese Empfehlung ist teilweise umgesetzt, z.B. im Bereich des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes, im Bereich des Messteams und im Bereich der Geologie. Weiters sind ein Erfahrungsaustausch und ein Expertisepool im Intranet der Arbeitsinspektion eingerichtet.

Im Rahmen der unter Empfehlung 2b angeführten Organisationsreform auch über die weitere Bündelung des ExpertInnenwissens aus wenig benötigten Fachrichtungen beraten werden.

**Frage zu Empfehlung 22b des RH:**

Eine jährliche bzw. wiederholte Prüfung ist weder nach den Bestimmungen des Dienstrechts noch nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArBIG) verpflichtend vorgesehen.

2015 erfolgt jedoch eine Erhebung und Überprüfung der Nebenbeschäftigungen aller Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen.

**Frage zu Empfehlung 24 des RH:**

Der RH kritisierte die Abweichungen zwischen budgetierten und tatsächlichen Sachausgaben in den Jahren 2006 bis 2010.

2012 ist – unter Einbeziehung der Rücklagen – das Budget der Arbeitsinspektion zu 99 % ausgeschöpft worden, im Jahr 2013 zu 100 %, im Jahr 2014 zu 99 %. Die finanzielle Planung ist also verbessert worden.

**Frage zu Empfehlung 25 des RH:**

Der Vorschlag für eine Änderung der Budgetstruktur wurde dem BMF übermittelt.

**Frage zu Empfehlung 26 des RH:**

Seit 2014 erfolgen eine Koordinierung der finanziellen Gebarung zwischen den verantwortlichen Stellen und auch ein systemisiertes Controlling.

**Frage zu Empfehlung 27 des RH:**

Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde im Sozialministerium eine Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung (RZL-P) eingeführt. 2012 wurde die RZL-P auch auf die Arbeitsinspektorate ausgedehnt. Dabei werden die jeweils aktuellen und die auf fünf Jahre vorausschauend prognostizierten Budget- und Personalressourcen den jeweiligen Kostenstellen der einzelnen Arbeitsinspektorate zugewiesen. Die Arbeitsinspektorate müssen innerhalb dieser Vorgaben die Kernleistungen und prioritären Ziele auf fünf Jahre vorausschauend planen. Dieser Planungsprozess wird jährlich durchlaufen und er findet auch auf die Ziele der Arbeitsschutzstrategie 2013-2020 Anwendung.

**Frage zu Empfehlung 29 des RH:**

Diesbezüglich haben bereits Kooperationsgespräche mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) stattgefunden. Eine Lösung unter Einbeziehung des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger wird angestrebt.

**Fragen zu Empfehlungen 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 45 des RH:**

Diese Empfehlungen sind an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt(AUVA) gerichtet. Diese unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin für Gesundheit.

**Frage zu Empfehlungen 46, 47 und 48 des RH:**

Mit der AUVA wurden Gespräche zum elektronischen Datenaustausch geführt. Dabei ging es darum die Themenbereiche abzustecken, den Umfang der Übermittlung erforderlicher Daten festzulegen und zu prüfen, ob die gewünschten Daten auf Grundlage rechtlicher Vorgaben auch ausgetauscht werden dürfen. Folgende Themenbereiche wurden abgeklärt: Befunddatenbank der Arbeitsinspektion, Unfallmeldungen und Berufskrankheitsmeldungen der AUVA.

Bei der Befunddatenbank der Arbeitsinspektion läuft derzeit der Prozess zur elektronischen Übernahme der Daten direkt von ermächtigten ÄrztInnen. Die Adaptierungen für diesen Prozess sind beauftragt. Nach Adaptierung beginnt 2016 die Umsetzung. Im Zuge dieser Umsetzung ist der vorbesprochene Datenaustausch mit der AUVA geplant.

Eine Datendrehscheibe, die es erlauben wird, künftig Unfalldaten mit der AUVA auf elektronischem Weg auszutauschen, wurde beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichtet. Derzeit ist der elektronische Datentransfer für Unfallmeldungen in der Testphase. Die volle elektronische Übermittlung der Unfallmeldungen der AUVA an die Arbeitsinspektion ist für 2015 vereinbart.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Berufskrankheitsmeldungen wurde ebenfalls bereits mit der AUVA besprochen. Diesbezüglich sind noch Vorbereitungsarbeiten der Arbeitsinspektion erforderlich, die nach einer intern festgelegten Prioritätenliste abgearbeitet werden.

Betreffend die einheitliche Arbeitsstättenenerfassung verweise ich auf die Beantwortung der Frage zur Empfehlung 29 des RH.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

6 von 6	4800/AP/XXV/CP-Anfrageantwortung	
Signaturwert	MGTh6MDvW9m5bNPKWvzVEiCu7PQzrZshyFm0RfU2 VDiv11AFSveO8/r6anp18Syz//JNuOiktvi+Vox3U7wfvvc7lor29R6B57wwH89N3t PqKCsOsI2nDFkKPFJvxCA2GhduaQbodP5mYdY=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-09T08:29:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	